



Steuerrückerstattungsgesuch für in Pistenfahrzeugen verbrauchte Treibstoffe

Die Bestimmungen richten sich nach dem Merkblatt "[Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für Pistenfahrzeuge](#)"

Gesuchsteller	
Postadresse	Zahlungsverbindung (IBAN-Nr.)
Ref. Nr. Zoll PIF	E-Mail
Ansprechperson	Tel. Nr.

Verbrauchsperiode ¹	vom	bis	Liter ²	
			Benzin	Dieselöl
Treibstoff für Pistenfahrzeuge ³ (bis zum 31.12.2020)			35	36
Treibstoff für Pistenfahrzeuge ³ (ab dem 01.01.2021)			35	36

¹ Gesuche können Treibstoffverbräuche von einem bis zwölf Monaten umfassen.

² Total gem. Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch für Pistenfahrzeuge (Form. 47.36) in ganzen Litern. Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung sind von den Verbrauchszahlen proportional abzuziehen. Biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin müssen nicht abgezogen werden.

³ Als Pistenfahrzeuge gelten mit Schneeraupen ausgestattete Fahrzeuge, die für die Präparierung und die Sicherung von Ski- und Snowboardpisten, Snowparks, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Winterwanderwegen geeignet sind; als Pistenfahrzeuge gelten auch Motorschlitten und mit Schneeraupen ausgestattete Quads.

Das Gesuch ist einzureichen beim
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern

Der Gesuchsteller bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Merkblatt.

Ort und Datum Unterschrift

Beilagen	Leer lassen
	Rf 91
	Nz 92